



# **Satzung**

**Förderverein der Grundschule**

**Grimmelfingen e.V.**

### **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Grimmelfingen“ der Stadt Ulm.
- 2) Er wird als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Ulm-Grimmelfingen.

### **§ 2 Zweck**

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Grundschule Ulm-Grimmelfingen der Stadt Ulm, sowie die Förderung mildtätiger Zwecke.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 AO und insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Im Rahmen seiner Fördertätigkeit übernimmt der Verein folgende Aufgaben:
  - a. die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus im Zusammenwirken mit der Elternvertretung zu fördern,
  - b. den Kontakt zwischen ehemaligen Schülern und Schülerinnen, Eltern, Freunden, Lehrern und Gönnern zu pflegen,
  - c. die Schule in ihrem Aufbau und Ausbau in jeder Weise zu fördern, sie insoweit zu unterstützen, als der Schulträger nicht zur Kostenerstattung beansprucht werden kann, insbesondere bei der Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel, von Preisen und Prämien für Wettbewerbe der Schule auf geistigem, musikalischem, wissenschaftlichem und sportlichem Gebiet sowie der Würdigung von besonderem sozialen Verhalten,
  - d. finanzielle Unterstützung sonstiger schulischer Zwecke (z.B. Schullandheimaufenthalte/Klassenfahrten)
  - e. die Öffentlichkeitsarbeit der Grundschule Grimmelfingen zu unterstützen.
- 3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S.v. §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung an der Grundschule in Grimmelfingen verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft

als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- 3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Vorstandsbeschlusses, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung ausgeübt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienst des Vereins, entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Dies gilt für (angemessene) Vergütungen sowie den steuerlich zulässigen Ersatz von Aufwendungen.

#### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:
  - a. Eltern bzw. gesetzliche Vertreter der Schüler und Schülerinnen der Grundschule Grimmelfingen,
  - b. Lehrkräfte der Grundschule Grimmelfingen,
  - c. jede sonstige natürliche Person als Freund und Förderer des Vereins; Schüler, Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s,
  - d. jede juristische Person.
- 2) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 3) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. die schriftliche Austrittserklärung aus dem Verein,
  - b. den Vereinsausschluss,
  - c. den Tod,
  - d. den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 5) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
- 6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn
  - a. das Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt,

- b. das Mitglied vereinsschädigendes Verhalten innerhalb oder außerhalb der Vereinsaktivitäten zeigt,
- c. das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung in Verzug ist.
- 7) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgabe von Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

- 1) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung nach Bedarf festgelegt.
- 2) Sind beide Elternteile eines Schülers oder einer Schülerin Mitglied des Vereins, so kann ein reduzierter Mitgliedbeitrag vereinbart werden.
- 3) Jedem Mitglied steht es frei, einen höheren Beitrag zu entrichten.
- 4) Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages erfolgt für das Kalenderjahr im Voraus durch Bankeinzugsverfahren.
- 5) Bei Vereinsaustritt erfolgt keine Rückzahlung überzahlter Beiträge.
- 6) Weitere Geldmittel für die Vereinsziele werden durch Spenden von Mitgliedern und Förderern oder gegebenenfalls durch Überschüsse aus Veranstaltungen erbracht.
- 7) Spenden für den Verein durch Mitglieder und Gönner können direkt auf das vereinseigene Konto eingezahlt werden.
- 8) Entstehende Fahrkosten bei Beförderung von Schülern im Rahmen der Vereinsaktivität können in Form von Spendenbescheinigungen vergütet werden.

### **§ 6 Rechte und Pflichten**

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen empfangen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge zu entrichten.
- 3) Sämtliche Mitglieder haben die Pflichten, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben zu erfüllen.

## **§ 7 Organe**

- 1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
- 2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- 4) Über die Sitzungen der Organe sind vom Vorstand Finanzen und Verwaltung Niederschriften zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten müssen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Vorstand Finanzen und Verwaltung zu unterzeichnen und auf Antrag bei der nächsten Sitzung vorzulesen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal in zwei Geschäftsjahren stattfinden wenn besondere Umstände keinen anderen Zeitpunkt erfordern. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
- 2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1. Jedoch kann die Bekanntmachungsfrist nötigenfalls abgekürzt werden, diese muss aber mindestens eine Woche betragen.
- 3) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Festsetzung des Mitgliedbeitrags
  - d) die Wahl des Vorstandes (§ 10 1.), der Kassenprüfer und des Vereinsausschusses,
  - e) die Aufstellung und Änderung der Satzung
  - f) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreff Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat

h) die Auflösung des Vereins

5) Für die Mitgliederversammlung gelten folgende Bestimmungen:

Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag mit einfacher Mehrheit können sie geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Im übrigen gilt folgende Wahlordnung:

- a) Wird nur ein Vorschlag eingereicht, kann durch Zuruf gewählt werden.
- b) Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
- c) Sämtliche Wahlen führt der Vereinsvorsitzende durch.
- d) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 9 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Vorstand Finanzen und Verwaltung,
  - dem Vereinsausschuss mit bis zu 2 Mitgliedern der sowohl beratende Funktion ausübt, als auch stimmberechtigt ist. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vereinsausschuss aus nur einem Mitglied bestehen oder unbesetzt sein.
- 2) Die Schulleiterin / Der Schulleiter oder ein von ihm benannter Vertreter sowie der Elternbeiratsvorsitzende ist Kraft Amtes Mitglied des Vereinsausschusses.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wählbar als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder, die volljährig sind. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn diese von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder unter Darlegung der gewünschten Tagesordnung mit Begründung verlangt wird.
- 5) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

### **§ 10 Der Vorsitzende**

- 1) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 des BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen ohne Zustimmung des Gesamtvorstandes nur solche Verpflichtungen eingehen, die den Betrag von € 250,- (Zweihundertfünfzig) nicht übersteigen.
- 3) Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende in allen seinen Rechten und Pflichten durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Fall der Verhinderung ist Dritten gegenüber nicht nachzuweisen (siehe Abs. 1). Der Vorsitzende kann jederzeit dem stellvertretenden Vorsitzenden einen speziellen oder allgemeinen Auftrag zu seiner Vertretung erteilen. Die Ziffern 2) und 3) gelten nur im Innenverhältnis.

### **§ 11 Geschäftsführung**

- 1) Die laufenden Geschäfte werden vom Vorsitzenden und den Mitgliedern des Vorstandes erledigt, an ihn oder die von ihm benannten Personen sind alle Zuschriften zu richten.
- 2) Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden. Dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Vorstandes obliegt die ordnungsgemäße Aktenführung und Verwahrung aller angefallenen Schriftstücke. Sie sind zur raschen Erledigung des angefallenen Schriftwechsels verpflichtet.
- 3) Der Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.

### **§ 12 Kassenführung**

- 1) Die Kassenführung erledigt der Vorstand Finanzen und Verwaltung. Er ist berechtigt,
  - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und diese zu bescheinigen,
  - b) Sämtliche die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen,
- 2) Der Vorstand Finanzen und Verwaltung ist verpflichtet, auf Schluss jedes Geschäftsjahres (Kalenderjahr) einen Kassenabschluss zu fertigen, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
- 3) Ein von der Mitgliederversammlung gewählter Kassenprüfer hat vor der Vorlage die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.
- 4) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben der nächsten Jahre zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig sind.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung schriftlich gestellt werden. Satzungsänderungen müssen mit der Einberufung und der Versammlung und Tagesordnung fristgerecht angekündigt werden.
- 2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Bestimmungen des BGB.

### **§ 14 Auflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vereinsvermögen mit sämtlichen Akten dem Musik- und Gesangverein Ulm-Grimmelfingen e.V. zur Verfügung zu stellen, das dieser ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. September 2016 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald diese in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen ist.

Ulm - Grimmelfingen, den 26. September 2016

Unterschriften von 7 Vereinsmitgliedern